

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr-Kreis

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)**
In der Fassung vom 01.04.2005

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Teilnahme an Wochenmärkten, Jahrmärkten und Spezialmärkten in Plüderhausen Marktgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeder Marktbesicker oder andere einen Standplatz einnehmende Marktteilnehmer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Marktgebühren ist die Frontlänge eines jeden Marktstandes.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Auf dem Wochenmarkt beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Meter Frontlänge eines Marktstandes auf dem Wochenmarkt:
 - a) Tagesgebühren: 4,00 €, jedoch mindestens 5,00 €,
 - b) Jahresgebühren:

.1 samstags	75,00 €,
.2 mittwochs	35,00 €,
.3 samstags und mittwochs	90,00 €,

Für nicht das ganze Jahr in Anspruch genommene Plätze wird je angefangenem Monat 1/12 der Jahresgebühr berechnet,

- (2) Auf dem Jahrmarkt (Krämermarkt) beträgt die Tagesgebühr für jeden angefangenen Meter Frontlänge des Standes 4,00 €, mindestens jedoch 5,00 €.
- (3) Auf dem von der Gemeinde und HGV veranstalteten Floh- und Trödelmarkt beträgt die Tagesgebühr für jeden angefangenen Meter Frontlänge des Standes 10,00 €.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld und Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Gebühren für einzelne Markttag sind am jeweiligen Markttag fällig und werden, wenn nichts anderes vereinbart, von den Beauftragten der Gemeinde am Markttag eingezogen. Die ausgestellten Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar.
- (3) Jahresgebühren oder Teile davon sind binnen 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührensatzung vom 10.7.1972 mit allen Änderungen (letzte Änderung vom 1. Januar 2003) außer Kraft.